

Aeronautical Management M.Eng.

Übersicht

Bezeichnung	Aeronautical Management
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 5, Abteilung Maschinenbau
Abschluss	Master of Engineering Der Studienabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.
Regelstudienzeit	2 Semester (60 Credits, 32SWS)
Art des Studiengangs	☐ grundständig ☐ konsekutiv ☒ weiterbildend
Studienform	☒ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Berufsbegleitend ☐ Dual ☐ sonstige: ...
Zulassung	Abgeschlossenes Hochschulstudium des "Internationalen Studienganges Luftfahrtssystemtechnik und -management (ILST) B.Eng." oder abgeschlossenes Ingenieurstudium in einem vergleichbaren Fach plus einschlägige Berufserfahrung als Pilot, in der Flugzeugwartung oder in der Luftfahrtindustrie von mindestens einem Jahr, sehr gute Englischkenntnisse
Starttermin	WiSe 2004/05
Sprache	Englisch
Studiengangs-verantwortliche_r	Prof. Dr.-Ing. Bernd Steckemetz
Ggf. ergänzende Angaben für besondere Studiengänge	N/A
Ansprechperson bei Rückfragen	Bernd Steckemetz, 0421 5905-5519, -5520 Bernd.Steckemetz@hs-bremen.de

Aeronautical Management M.Eng. – Executive Summary

Die Hochschule hat sich in Bezug auf ihre ursächliche Aufgabe, die Ausbildung von Studierenden in Richtung berufsqualifizierender Abschlüsse bereit zu stellen, auch das Ziel gesetzt, entsprechend qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten Studienabschluss die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung auf Masterlevel anzubieten. Dies gilt insbesondere für die ingenieurwissenschaftlichen Studienangebote, da für die Tätigkeit als Ingenieur anhängig dem Tätigkeitsbereich (Forschung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Beratung) angepasste Qualifikationen erforderlich sind und typischerweise zwischen den Tätigkeitsbereichen im Laufe des Berufslebens häufig gewechselt wird.

Gegenstand des Studiengangs ist die Weiterqualifizierung von Bachelorabsolventen aus den Bereichen Luft- und Raumfahrttechnik und Luftfahrtsystemtechnik für forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der einschlägigen Industrie und Verwaltung sowie in der Wissenschaft. Der Studiengang legt seinen fachlich-inhaltlichen Schwerpunkt auf die Aviation im europäischen Raum. Hierbei ergibt sich eine erhebliche Überdeckung mit Bremen und dem nordwestdeutschen Raum aufgrund der hier aktiven Airlines/Verkehrsfliegerschulen, Flugzeugwartungsbetriebe, Flugsicherung, Luftfahrtämtern und Verkehrsflughäfen.

Der Studiengang Aeronautical Management M.Eng. (MEAM) dient zur Weiterbildung von Luftfahrtpersonal, das sich auf Management-Funktionen in der Luftfahrt-Industrie und Luftfahrt-Verwaltung vorbereiten möchte. Der Studiengang ist dabei aber bewusst im Bereich Maschinenbau angesiedelt. Er wird von der Abteilung Maschinenbau der Fakultät Natur und Technik der Hochschule Bremen angeboten und ist für eine Akkreditierung mit dem Abschluss "Master of Engineering" ausgelegt. Die Module und ihre Inhalte sind durchgehend auf die Belange des Ingenieurwesens bezogen. Die im Studiengang vermittelten Schlüsselqualifikationen werden heute gleichermaßen auch von Ingenieur_innen in einem modernen Betrieb gefordert.

Der Studiengang enthält keine Studienanteile, die an anderen Lernorten zu erbringen sind. Deshalb sind im Studiengang keine obligatorischen Auslandsstudiensemester curricular verankert.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Masterstudiengangs

„Aeronautical Management“ (M.Eng.)

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 22. 01.2020 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 30.04.2020 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Masterstudiengang „**Aeronautical Management**“ mit dem Abschluss „**Master of Engineering**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem QM-Rat gegenüber nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist die Umsetzung der Auflagen dem Zentralen Qualitätsmanagement (ZQM) bis zum 31.01.2021 anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2027**.

Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass – unter Verwendung der gültigen HSB-Vorlage – in den Modulbeschreibungen die zu erwerbenden Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf die im Qualifikationsziel genannte umfassende luftfahrttechnische Kompetenzvermittlung, beschrieben werden.
2. Es ist eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sicherzustellen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

Empfehlung:

1. Es sollte überprüft werden, ob das Qualifikationsziel in Übereinstimmung mit den Lernergebnissen der Module formuliert ist.

Der Umgang mit den Auflagen und Empfehlungen wird im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2020 thematisiert werden. Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllt Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

Studiengang	Aeronautical Management M.Eng.
Fakultät	Fakultät Natur und Technik
Verfahrensart:	☐ Interne Erstakkreditierung ☒ Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	☒ Audit (Gutachterverfahren) am 29.10.2019 ☐ Beirat (Sitzungstermin) am
Gutachtergruppe	Prof. Dr.-Ing. Bernhard Adams Hochschule Osnabrück – Labor für Umformtechnik und Werkzeugmaschinen Prof. Dr.-Ing. Bernd Dachwald FH Aachen – Fachbereich für Luft- und Raumfahrttechnik Dr. Martin Eblenkamp Airbus Bremen (Vertreter der Berufspraxis) Carsten Schiffer Student der RWTH Aachen (studentischer Gutachter)
Interne Qualitätsfeststellung	R05 am 31.10.2019
Vorlage im QM-Rat:	Datum: 22.01.2020 (Sitzungstermin)
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 7
Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat: Auf Basis der externen und internen Qualitätsfeststellung wird für den Studiengang „Aeronautical Management M.Eng.“ folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen: <u>Auflagen:</u> 1. Es ist sicherzustellen, dass – unter Verwendung der gültigen HSB-Vorlage – in den Modulbeschreibungen die zu erwerbenden Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf die im Qualifikationsziel genannte umfassende	

luftfahrttechnische Kompetenzvermittlung, beschrieben werden. (Vgl. Bewertung der Qualitätsfeststellung, Kriterium 1.1, 1.3, 2.1, 2.2 und 6.1)

2. Es ist eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sicherzustellen. (Vgl. Bewertung der Qualitätsfeststellung, Kriterium 6.8, 7.1 und 7.5)

Empfehlungen

1. Es sollte überprüft werden, ob das Qualifikationsziel in Übereinstimmung mit den Lernergebnissen der Module formuliert ist. (Vgl. Bewertung der Qualitätsfeststellung, Kriterium 1.1, 1.3, 2.1, 2.2 und 6.1)

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

1. Es ist sicherzustellen, dass –unter Verwendung der gültigen HSB-Vorlage – in den Modulbeschreibungen die zu erwerbenden Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf die im Qualifikationsziel genannte umfassende luftfahrttechnische Kompetenzvermittlung, beschrieben werden.
2. Es ist eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sicherzustellen

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird folgende Empfehlung gegeben:

1. Es sollte überprüft werden, ob das Qualifikationsziel in Übereinstimmung mit den Lernergebnissen der Module formuliert ist.

Ggf. zusammenfassende Stellungnahme:	¹ Der Studiengang ist nur dann bzgl. der fachlich-inhaltlicher Kriterien als erfüllt anzusehen, wenn in der Beschreibung der Studiengangsziele und des Qualifikationsprofils die Fokussierung auf „Weiterqualifizierung für forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten der <u>einschlägigen Industrie</u> “ bzw. in <u>luftfahrttechnischen Betrieben</u> und Systemtechniker in <u>Industriefirmen</u> “ vermieden wird. Die wiss. Basis der Module und deren Lehrbeauftragter sowie auch die Studiengangsbezeichnung liegen eher auf dem Gebiet der Management-Prozesse. Die Studiendauer liegt teilweise erheblich über der mit 2 Semestern recht kurzen Regelstudienzeit. Bzgl. deren Einhaltbarkeit und der Dokumentation der Inhalte im Modulhandbuch ist der Studiengang verbesserungswürdig.
	² Die in den Studiengangszielen genannte Qualifizierung für Forschungs- und Entwicklungsorientierten Tätigkeiten findet sich nicht ausreichend in den Studienmodulen bzw. im Lehrkörper wider. In der Konsequenz sind einige Kriterien nur „zum Teil erfüllt“.

Im Allgemeinen ist der Studiengang gut aufgestellt. Als Ziele des Studiengangs werden sowohl "forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der einschlägigen Industrie und Verwaltung sowie in der Wissenschaft" (Ziel "Forschung") genannt, als auch "Management-Funktionen in der Luftfahrt-Industrie und Luftfahrt-Verwaltung" (Ziel "Management"). Während <u>der Studiengang fachlich und inhaltlich dem Ziel "Management" vollumfänglich gerecht wird</u>, ist dies beim Ziel "Forschung" nicht der Fall. Der Studiengang wird fast vollständig von Lehrbeauftragten durchgeführt, was ihn auf der einen Seite <u>aktuell und praxisnah</u> macht, aber auf der anderen Seite auch nach den eigenen vorgegebenen Kriterien der Hochschule hinsichtlich Kontinuität und Nachhaltigkeit verbesserungsfähig. Durch seine Zweisemestrigkeit ist die Anzahl der aufnehmbaren Studierenden gering. Die Studienzeiten liegen teils erheblich über der Regelstudiendauer. Die Dokumentation der Inhalte im Modulhandbuch ist verbesserungswürdig.
³ Der Studiengang Aeronautical Management M.Eng. ist bzgl. aller fachlich-inhaltlicher Kriterien als erfüllt

	anzusehen, wenn in der Beschreibung der Studiengangsziele und des Qualifikationsprofiles die Fokussierung auf den Passus „Weiterqualifizierung für F&E-orientierte Tätigkeiten der <u>einschlägigen Industrie</u> “ bzw. Ingenieur in <u>luftfahrttechnischen Betrieben</u> und Systemtechniker in <u>Industriefirmen</u> “ vermieden wird. Die wiss. Basis der Module und deren Lehrbeauftragter und auch die Studiengangsbezeichnung liegt eher auf dem Gebiet der Management-Prozesse.
Ggf. Zusammenfassung der Empfehlungen:	Der Studiengang erscheint sehr managementorientiert, daher sollten die Studiengangsziele hinsichtlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten angemessen formuliert werden. Im Modulhandbuch sollten die Module aussagekräftiger hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen dargestellt werden. Des Weiteren sollte überlegt werden, mehr hauptamtliches Lehrpersonal im Studiengang einzusetzen und die „Einbindung der hauptamtlich Lehrenden in die Anleitung der Lehrbeauftragten“ zu präzisieren. Die nachgewiesenen Studiendauern überschreiten die Regelstudienzeiten z.T. beträchtlich. Hier ist die HS in der

	Pflicht, die Empfehlung lt. Akkreditierungsbericht 26.03.2013 Abschnitt II umzusetzen, nach der „sicherzustellen ist, dass den Studieninteressierten transparent gemacht wird, welche Kosten auf sie zukommen“ und sollte hier eine allgemeine Verbesserung anstreben.
	Der Studiengang erscheint sehr managementorientiert. Daher sollten die Studiengangsziele hinsichtlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten angemessen formuliert werden, um Klarheit für die Studierenden zu schaffen. Die Learning Outcomes in den Modulbeschreibungen sollten die vermittelten Kompetenzen deutlicher darstellen.
	Das Ziel "Forschung" sollte entsprechend der faktischen Management-Ausrichtung reformuliert bzw. aus den Zielen des Studiengangs entfernt werden, was bei einem M.Eng. ja auch problemlos möglich ist. Im Modulhandbuch sollten die Module aussagekräftiger beschrieben werden. Des Weiteren sollte überlegt werden, mehr hauptamtliches Lehrpersonal im Studiengang einzusetzen und eine

	dreisemestrig Version anzubieten.
	Die Beschreibung des Studiengangs und die Inhalte sind aufeinander anzupassen. Eine Verbesserung der Studiendauer ist anzustreben. Eine Titeländerung von M.Eng hin zu MBA ist evtl. abhängig von der Richtung der Entwicklung sinnvoll.

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungsvorschlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
1. Qualifikationsziel des Studiengangs							
1.1	Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1	Siehe zusammenfassende Stellungnahme.¹ Als Ziele des Studiengangs werden sowohl "forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der einschlägigen Industrie und Verwaltung sowie in der Wissenschaft" (Ziel "Forschung") genannt, als auch "Management-Funktionen in der Luftfahrt-Industrie und Luftfahrt-Verwaltung" (Ziel "Management"). Während der Studiengang fachlich und inhaltlich dem Ziel "Management" vollumfänglich gerecht wird, ist dies beim Ziel "Forschung" nicht der Fall. Dass manche Absolventen nach dem Studium promovieren oder in die Forschung gehen ändert nichts an dieser Feststellung. Siehe zusammenfassende Stellungnahme.²	Das Masterstudium "Aeronautical Management" (MEAM) führt zum Abschluss „Master of Engineering“. Schon bei der Auswahl der Bewerber*innen wird darauf geachtet, dass diese den Abschluss eines einschlägigen Studiums der Luftfahrttechnik vorweisen. Diese Kompetenzen aus dem Bachelorstudium werden im Masterstudium MEAM aufgegriffen und vertieft. Die meisten Module umfassen dabei aktuelle Case-Studies auf Basis von Zusammenhängen aus der	1x ¹	3x		A (zusammen mit 1.3, 2.1, 2.2, 6.1)	E & A

¹ „Der Studiengang Aeronautical Management M.Eng. ist bzgl. aller fachlich-inhaltlicher Kriterien als erfüllt anzusehen, wenn in der Beschreibung der Studiengangsziele und des Qualifikationsprofils die Fokussierung auf den Passus „Weiterqualifizierung für F&E-orientierte Tätigkeiten der einschlägigen Industrie“ bzw. Ingenieur in luftfahrttechnischen Betrieben und Systemtechniker in Industriefirmen“ vermieden wird.“ (aus zusammenfassender Stellungnahme ³)

		Luftfahrttechnik. Dabei werden die Kompetenzen im Hinblick auf Management und Betriebswirtschaft vertieft und erweitert. Wie im Gespräch mit den Gutachtern schon erläutert, sollen diese Zusammenhänge zeitnah durch eine Schärfung der Modul-Beschreibungen deutlicher herausgearbeitet werden. Formal umfasst das Masterstudium „Aeronautical Management“ den Erwerb von 60 ECTS, wobei zur Aufnahme dieses Studiums ein einschlägiges Bachelorstudium im Umfang von 240 ECTS gefordert ist. Die mit dem Master-Abschluss M.Eng. erreichten 300 ECTS erlauben also die Aufnahme einer Promotionstätigkeit. Gerade im Bereich der Luftfahrttechnik sind die					
--	--	--	--	--	--	--	--

		Promotionsthemen in den meisten Fällen anwendungsorientiert und häufig in direktem Bezug zu Themenstellungen aus der Industrie definiert. Aufgrund dieser beiden Ansätze des Masterstudiums „Aeronautical Management“ halten wir die Beschreibung möglicher Einsatzgebiete nach Abschluss dieses Studiums für angemessen dargestellt.					
1.2	Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.		BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2			4x				
Interne QF, Krit. 1.1							
1.3	Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3	Siehe zusammenfassende Stellungnahme 1; die Modulbeschreibungen sind zum Teil sehr allgemein und sollten die erworbenen Kompetenzen deutlicher beschreiben. Siehe 1.1 (Als Ziele des Studiengangs werden sowohl "forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der einschlägigen Industrie und Verwaltung sowie in der Wissenschaft" (Ziel "Forschung") genannt, als auch "Management-Funktionen in der Luftfahrt-Industrie und Luftfahrt-Verwaltung" (Ziel "Management"). Während der Studiengang fachlich und inhaltlich dem Ziel "Management" vollumfänglich gerecht wird, ist dies beim Ziel "Forschung" nicht der Fall. Dass manche Absolventen nach dem Studium promovieren oder in die			1x	3x	A (zusammen mit 1.1, 2.1, 2.2, 6.1)	E & A

	Forschung gehen ändert nichts an dieser Feststellung.)						
	Die Modulbeschreibungen sind zum Teil sehr allgemein und sollten die erworbenen Kompetenzen deutlicher beschreiben.						
1.4	Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).	BremAkkVO §11 (1)					
Externe QF, Krit. 1.4		4x					
1.5	Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).	BremAkkVO §11 (1)					
Externe QF, Krit. 1.5		4x					
1.6	Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).	BremAkkVO §11 (1)					
Externe QF, Krit. 1.6	Zivilgesellschaftliche Verantwortung findet im Qualifikationsziel keinen Niederschlag.	3x	1x		E?	Keine E/A	
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.	HSB-intern					
Interne QF, Krit. 1.2	Nicht relevant	3x					
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmerkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).	HSB-intern					
Interne QF, Krit. 1.3		x					
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.	HSB-intern					
Interne QF, Krit. 1.4		x					
1.10	Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.	BremAkkVO §4 (1) und (2)					
Interne QF, Krit. 1.5		x					
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.	BremAkkVO §12 (1)					
Externe QF, Krit. 2.1	Siehe zusammenfassende Stellungnahme. ¹	Siehe Stellungnahme zu 1.1		4x		A (zusam	E & A

	Siehe 1.1 (Als Ziele des Studiengangs werden sowohl "forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der einschlägigen Industrie und Verwaltung sowie in der Wissenschaft" (Ziel "Forschung") genannt, als auch "Management-Funktionen in der Luftfahrt-Industrie und Luftfahrt-Verwaltung" (Ziel "Management"). Während der Studiengang fachlich und inhaltlich dem Ziel "Management" vollumfänglich gerecht wird, ist dies beim Ziel "Forschung" nicht der Fall. Dass manche Absolventen nach dem Studium promovieren oder in die Forschung gehen ändert nichts an dieser Feststellung.) Siehe zusammenfassende Stellungnahme.² Das Curriculum bildet die im Qualifikationsziel genannte umfassende luftfahrttechnische Ausbildung nicht ab und setzt einseitig einen Schwerpunkt im Bereich des Managements.				men mit 1.1, 1.3, 2.2, 6.1)	
2.2 Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.			BremAkkVO §12 (1)			
Externe QF, Krit. 2.2	Siehe zusammenfassende Stellungnahme.¹ Siehe 1.1 (Als Ziele des Studiengangs werden sowohl "forschungs- und entwicklungsorientierte Tätigkeiten in der einschlägigen Industrie und Verwaltung sowie in der Wissenschaft" (Ziel "Forschung") genannt, als auch "Management-Funktionen in der Luftfahrt-Industrie und Luftfahrt-Verwaltung" (Ziel "Management"). Während der Studiengang fachlich und inhaltlich dem Ziel "Management" vollumfänglich gerecht wird, ist dies beim Ziel "Forschung" nicht der Fall. Dass manche Absolventen nach dem Studium promovieren oder in die Forschung gehen ändert nichts an dieser Feststellung.) Siehe zusammenfassende Stellungnahme.² s. 2.1 (Das Curriculum bildet die im Qualifikationsziel genannte umfassende luftfahrttechnische Ausbildung nicht ab und setzt einseitig einen Schwerpunkt im Bereich des Managements.)		4x		A (zusammen mit 1.1, 1.3, 2.1, 6.1)	E & A
2.3 Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im			BremAkkVO §12			

Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.			(4)				
Externe QF, Krit. 2.3			4x				
2.4 Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.4	Siehe zusammenfassende Stellungnahme. ²		3x	1x		Keine E/A	
2.5 Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5			4x				
2.6 Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6	Nicht relevant		3x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
2.7 Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.			BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7			nicht relevant				
2.8 Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.			BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8			4x				
2.9 Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9			4x				
3. Zulassung zum Studium							
3.1 Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.			BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1	Die Zugangsvoraussetzungen sind unspezifisch und lassen der Hochschule einen großen Spielraum		3x	1x		Keine E/A	Keine E/A
3.2 Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).			BremHG §35				
Externe QF,			4x				

Krit. 3.2							
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	Der Formzwang zur Nutzung des Formulars zur Anrechnung ist ohne Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung und damit unzulässig.		4x				
3.4	Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.		Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	Der Formzwang zur Nutzung des Formulars zur Anrechnung ist ohne Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung und damit unzulässig.		4x				
3.5	Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).		BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6	Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5			nicht relevant				
4. Studierbarkeit							
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (3)				
Externe QF, Krit. 4.1	Die nachgewiesenen Studiendauern überschreiten die Regelstudienzeiten z.T. beträchtlich. Als Erklärung hierfür werden meist Probleme bei der Gebührenfinanzierung angeführt. Hier ist die HS in der Pflicht die Empfehlung lt. Akkreditierungsbericht 26.03.2013 Abschnitt II umzusetzen, nach der „sicherzustellen ist, dass den Studieninteressierten transparent gemacht wird, welche Kosten auf sie zukommen.“	Dazu ist zu sagen, dass auf der MEAM Homepage sowohl die Kursgebühren als auch die zu erwartenden Lebenshaltungskosten aufgelistet sind. Zusätzlich werden Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Daher wird die mit diesem Punkt zusammenhängende Empfehlung als bereits erfüllt	3x	1x		Keine E/A	Keine E/A

		angesehen.					
Interne QF, Krit. 2.2			X				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2			4x				
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3			4x				
Interne QF, Krit. 2.3			X				
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.		BremAkkVO §7 (1)				
Interne QF, Krit. 2.4			X				
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.		BremAkkVO §8 (1)				
Interne QF, Krit. 2.5			X				
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.		BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO/MPO §2 (1), (2)				
Interne QF, Krit. 2.6			X				
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).		BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)				
Interne QF, Krit. 2.7			X				
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)		BremAkkVO §8 (2)				
Interne QF, Krit. 2.8			X				
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12		BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/				

ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.				MPO §8 (1), (7)				
Interne QF, Krit. 2.9				x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)								
4.10 Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.				BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)				
Externe QF, Krit. 4.4	Teilzeitstudium wird ermöglicht. Nicht relevant			3X				
5. Internationalität								
5.1 Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).				BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 5.1	Ein Mobilitätsfenster ist zwar nicht explizit vorgesehen aber bei einem zweisemestrigen berufsbegleitenden Studiengang auch nicht erforderlich. Ein Mobilitätsfenster ist seitens der Fakultät explizit nicht vorgesehen.			2x		2x	Keine E/A	Keine E/A
Interne QF Krit. 3.1	Anm. R05: Studiengang bietet ein optionales Mobilitätsfenster im dritten Semester an: „Ein Mobilitätsfenster ist im Studiengang insofern gegeben, als dass die Studierenden die Möglichkeit haben, die Master-These im Ausland zu absolvieren. Dies wird in der Praxis aufgrund der Kürze des Studiengangs jedoch nur selten genutzt.“ (Studiengangsdokumentation S. 14)			x				
5.2 Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).				AT BPO/MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.2								
5.3 Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)				HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.3				x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)								
5.4 Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.				HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6				nicht relevant				

6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte							
6.1 Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.			Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 6.1	Die Dokumentation der Inhalte im Modulhandbuch ist verbesserungswürdig. Lernziele und Inhalte sollten aussagekräftiger beschrieben werden. Es sollte zumindest die regelmäßig verwendete Literatur aufgeführt sein.		1x	3x		A (zusammen mit 1.1, 1.3, 2.1, 2.2)	E & A
	Die Dokumentation der Inhalte im Modulhandbuch ist verbesserungswürdig. Lernziele (Kompetenzen) und Inhalte sollten aussagekräftiger beschrieben werden. Es sollte zumindest die <i>regelmäßig</i> verwendete Literatur aufgeführt sein.						
	Das Modulhandbuch ist teilweise recht knapp, sodass die konkreten Inhalte nicht ersichtlich sind.						
6.2 Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen.			Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 6.2	Der Studiengang ist nicht konsekutiv. Daher sind die Studieneingangsvoraussetzungen aller Studierenden verschieden.		3x		1x	Keine E/A	Keine E/A
6.3 Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.			Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 6.3			4x				
6.4 Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.			BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 6.4	Der letzte Satz kann von extern nur nach Papierlage beurteilt werden. Die faktische Lage muss intern beurteilt werden.		3x	1x		Keine E/A	
	Die Hochschule ist baulich nur eingeschränkt barrierefrei						
6.5 Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.4			x				
6.6 Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.			AT BPO/ MPO §6 (3)				

Interne QF, Krit. 3.5			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7	Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 6.5			nicht relevant				
6.8	Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 6.6	Umfangreiche Beratungsangebote sind vorhanden. Da ein Großteil der Module von Lehrbeauftragten betreut wird, ist der Lehrkörper und damit die heterogene und unabhängige Beratung nur eingeschränkt sichergestellt.		3x	1x		Keine E/A	A
7. Ressourcen							
7.1	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 7.1	Siehe zusammenfassende Stellungnahme. ¹ Der Studiengang wird fast vollständig durch Lehrbeauftragte durchgeführt. Die methodisch-didaktische Qualifikation der Lehrbeauftragten muss sichergestellt werden. Siehe zusammenfassende Stellungnahme. ² Der Studiengang wird fast vollständig durch Lehrbeauftragte durchgeführt. Nicht alle dieser Lehrbeauftragten sind didaktisch geschult.			3x	1x	E	A
7.2	Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 7.2			4x				
7.3	Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).		BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 7.3	Da keine Begehung vor Ort stattgefunden hat, kann dies nicht abschließend bewertet werden.		3x				

Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)					
7.4 Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)		
Externe QF, Krit. 7.4			nicht relevant		
7.5 Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)		
Externe QF, Krit. 7.5	Der Studiengang wird fast vollständig durch Lehrbeauftragte durchgeführt und erfüllt damit das von der Hochschule hier formulierte Kriterium nicht. Die „Einbindung der hauptamtlich Lehrenden in die Anleitung der Lehrbeauftragten“ lt. Beschreibung der personellen Ressourcen in den Unterlagen wäre zu präzisieren. Der Studiengang wird fast vollständig durch Lehrbeauftragte durchgeführt. Dies macht ihn auf der einen Seite aktuell und praxisnah, er erfüllt aber das von der Hochschule hier formulierte Kriterium nicht. Aus meiner Sicht besteht hier jedoch kein wirklich dringender Handlungsbedarf. Die Hauptamtlichkeit ist aufgrund des hohen Anteils an Lehrbeauftragten nicht gegeben. Auf eine ausreichende Qualifizierung und Weiterbildung sollte geachtet werden. Die hauptamtlich Lehrenden sind deutlich in der Minderheit gegenüber den Lehrbeauftragten.	Da diese Anforderung auch von Vertretern der Abteilung Maschinenbau als sinnvoll angesehen wird, wird eine verstärkte Einbindung der hauptamtlichen Lehrkräfte zum Wintersemester 2020/21 erfolgen indem der Studiengangsleiter MEAM ein Modul des Studiengangs lesen wird.		4x	A
8. Kooperationen					
8.1 Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.			BremAkkVO §9 (1) und §19		
Externe QF, Krit. 8.1	Für die Zusammenarbeit bestehen Netzwerke.		3x	1x	Keine E/A
Interne QF, Krit. 4.1	Die Kooperationen bestehen nicht mit Unternehmen, sondern mit einzelnen Mitarbeitern dieser.		x		Keine E/A
8.2 Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und			BremAkkVO §20 (1)		

Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.							
Externe QF, Krit. 8.2	Ja, für Auslandskooperationen.		4x				
Interne QF, Krit. 4.2			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
8.3 Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 8.3			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.3							
8.4 Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.			BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 8.4			nicht relevant				
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.			BremAkkVO §17 (1)				
Externe QF, Krit. 9.1	An der Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen nehmen die Studierenden nicht teil.		3x	1x		Keine E/A	Keine E/A
9.2 Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 9.2			4x				
9.3 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 9.3			4x				
9.4 Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 9.4			4x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5 Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR				

Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.			95/2010 (7.)				
Externe QF, Krit. 9.5			nicht relevant				
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen							
10.1 Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.			AT BPO §1, §7				
Interne QF, Krit. 5.1			X				
10.2 Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.			AT BPO/MPO §13 (3) und (4)				
Interne QF, Krit. 5.2			X				
10.3 Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.			BremAkkVO §7 (2)				
Interne QF, Krit. 5.3			X				
10.4 In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).			BremAkkVO §7 (2) und (3)				
Interne QF, Krit. 5.4			X				
10.5 Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.5			X				
10.6 Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.			BremAkkVO §6 (4) AT BPO/MPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6			X				
10.7 Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.7			X				